

Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

**Positionspapier
Stand: März 2004**

DNA-Analyse

In den letzten Jahren hat in der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit ein Instrument immer mehr an Bedeutung gewonnen: die DNA-Analyse, volkstümlich gern „genetischer Fingerabdruck“ genannt. Der Erfolg der DNA-Analyse bei der Verbrechensbekämpfung ist enorm. Verbrechen, die teilweise seit vielen Jahren ungeklärt sind, können nunmehr aufgeklärt werden.

I. Allgemeine Fakten

Im Jahr 1985 entwickelte eine Arbeitsgruppe mit einem englischen Molekularbiologen die Möglichkeit, die individuelle charakteristische Identifizierung eines Menschen an Hand seines genetischen Fingerabdrucks vorzunehmen.

Die biologischen Tatsachen auf denen der „genetische Fingerabdruck“ beruht hängt damit zusammen, dass dem Menschen – wie allen anderen Lebewesen auch – der Bauplan unserer Zellen und ihre Funktionsstruktur in der DNA (Desoxyribonukleinsäure = DNS = engl. DNA) festgeschrieben ist. Diese DNA ist die Erbsubstanz aller Lebewesen und enthält die Informationen über die äußerlich sichtbaren und auch unsichtbaren Eigenschaften eines jeden Organismus. In jeder Zelle aber auch in jeder kernhaltigen Zelle des Körpers liegt ein wie eine Strickleiter verdrehter DNA-Doppelfaden: die so genannten Chromosomen. In einem Zellkern hat der Mensch sechsundvierzig Chromosomen. Nur fünf Prozent des jeweiligen Doppelstrangs enthalten lebensnotwendige Informationen. Dies ist der so genannte codierende Bereich. Fünfundneunzig Prozent stellen also Füllmaterial dar, den so genannten „nicht-codierenden“ Bereich. Dieser ist variabel und bei allen Menschen unterschiedlich. Und dies genau ist der Ausgangspunkt für die DNA-Analyse. Blut-, Sperma-, Vaginalsekret-, Speichel-, Haarwurzel-, Gewebe- und mikroskopisch kleine Hautschuppenspuren sind der Ausgangspunkt für die DNA-Untersuchung. Die Zellen und deren Zellkerne, in denen die DNA verpackt ist, werden mit chemischen Mitteln aufgebrochen und die DNA herausgefiltert. Anschließend wird dann mit verschiedenen chemischen Methoden ein spezifisches DNA-Identifizierungsmuster angelegt. Dieses kann dann entweder direkt mit den Merkmalen von Mundhöhlenabstrichen verglichen oder in einer DNA-Analyse-Datei (DAD) abgespeichert werden.

In Deutschland wurde die DNA-Methode erstmals 1988 nach einem Mord in Berlin angewandt. Damals musste die Untersuchung der Blutproben noch in England stattfinden. Der erste Gen-Massentest fand 1998 in Niedersachsen im Rahmen des Mordverfahrens „Nelly“ statt.

II. Gesetzeslage

Rechtlich wurde das kriminalwissenschaftliche Verfahren der DNA-Analyse 1997 mit dem „Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse“ geregelt. Die §§ 81 a und 81 c StPO die bis dahin als Rechtsgrundlage für eine DNA-Analyse dienten, wurden ergänzt und die §§ 81 e und 81 f StPO in die Strafprozessordnung eingeführt. Sie erlauben die Entnahme von Körperzellen eines Beschuldigten bzw. Verletzten und deren molekulargenetische Untersuchung zur Identifizierung des Täters bzw. dem Ausschluss von Spurenverursachern in einem anhängigen Strafverfahren. Im April 1998 wurde auf Grundlage des Bundeskriminalamtgesetzes eine zentrale Datei als Verbund-Datei (DNA-Analyse-Datei – DAD) eingerichtet und die verformelten Ergebnisse der molekulargenetischen Untersuchung erfasst. Es wurde rasch deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt Vorschriften für die

Entnahme und Untersuchung von Körperzellen zum Zwecke der Identifizierung in künftigen Strafverfahren fehlten. Der Gesetzgeber hat noch im Jahre 1998 diese Lücke mit Einführung der Regelungen der §§ 81 g StPO und 2 DNA-Identifizierungsgesetz (DNA-IFG) beschlossen. Nach diesem ist es nunmehr erlaubt, DNA-Identifizierungsmuster von Beschuldigten und Verurteilten sowie ihnen gleichgestellten Personen zu erheben und in der DAD zu speichern. In der DAD waren mit Stichtag 27.02.2004 ca. 334.000 Datensätze eingestellt. Dabei handelte es sich um ca. 281.000 Personendatensätze und ca. 52.500 Spurendatensätze. Bei allen DNA-Analysen ist es rechtlich nur zulässig, den „nicht-codierenden“ Teil der DNA zu untersuchen.

III. Derzeitige politische Diskussion

In jüngster Zeit wurden auf politischer Ebene von verschiedenen Seiten Forderungen erhoben, eine Erweiterung der DNA-Analyse im Strafverfahren vorzunehmen. Die Forderungen gehen unterschiedlich weit. Zum einen wird gefordert, dass als Anlasstat zur Anordnung einer DNA-Analyse künftig nicht mehr – wie vom geltenden Recht gefordert – in jedem Fall eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verlangt werden soll, sondern auch jede andere Straftat mit sexuellem Hintergrund oder sogar jedwede Straftat ausreichen soll. Zum anderen soll die auf einer eigenständigen auf jeden Einzelfall bezogene Gefahrenprognose beruhende Anordnung durch Richterinnen und Richter entfallen und alle Entscheidungen auf die Polizei übertragen werden. Außerdem soll zukünftig die Geschlechtsbestimmung zugelassen werden.

Gegen diese Vorhaben sind in der Wissenschaft aber auch in der Bevölkerung die unterschiedlichsten Bedenken geäußert worden. Insbesondere Datenschützer befürchten, dass mittels einer solchen Ausweitung, wie sie derzeit in der rechtlichen Diskussion steht, ein tief greifender und nachhaltiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen vorgenommen würde. Dies sei auch nicht mit der derzeit durch das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen von Dezember 2000 und März 2001 bestätigten Rechtsauffassung zu vereinbaren. Argumente sind unter anderem, dass aus dem bei der DNA-Analyse ermittelten Informationen Zusatzinformationen gewonnen werden könnten wie z.B. das Geschlecht, die Altersabschätzung, die Zuordnung zu bestimmten Ethnien sowie möglicherweise Informationen über einzelne Krankheiten wie Diabetes, oder andere Krankheiten. Deshalb ließe sich ein genetischer Fingerabdruck mit einem herkömmlichen Fingerabdruck nicht vergleichen. Zu dem sei technisch auch immer die Untersuchung des codierenden Materials denkbar. Daneben bestehe in höherem Maße als bei Fingerabdrücken die Gefahr, dass genetisches Material einer Nichttäterin oder eines Nichttäters an Tatorten auch zufällig durch nichtwahrnehmbare Kontamination mit Zwischenträgern oder durch bewusste Manipulation platziert werde. Dies könne für Betroffene im Ergebnis zu einer Art Umkehr der Beweislast führen. Daher dürfe die DNA-Analyse nicht zum Routinewerkzeug jeder erkennungsdienstlichen Behandlung und damit zum alltäglichen polizeilichen Eingriffsinstrument im Rahmen der Aufklärung und Verhütung von Straftaten jeder Art werden. Auch der Richtervorbehalt sei unverzichtbar. Soweit die Argumente der Datenschützer und derjenigen, die Befürchtungen hinsichtlich einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der DNA-Identifizierung haben.

In der laufenden Diskussion über die DNA-Analyse sind mehrere Fragestellungen zu beleuchten.

1. Soll weiterhin uneingeschränkt am Richtervorbehalt festgehalten werden?
2. Soll die Geschlechtsbestimmung rechtlich zugelassen werden?

zu 1: Der gesetzlich vorgeschriebene Richtervorbehalt im Bereich der DNA-Analyse wurde vom Bundesverfassungsgericht in den bereits angesprochenen Entscheidungen ausdrücklich bestätigt. Auch bestehen massive Vorbehalte sowohl in der politischen als auch in der rechtlichen Diskussion gegen eine Abschaffung. Obwohl für eine Aufgabe des Richtervorbehalts und eine Ersetzung durch eine Anordnungszuständigkeit seitens der Staatsanwaltschaft und der Polizei einiges spricht. Zum einen muss das Risiko ausgeschlossen werden, dass ein Tatverdächtiger nach erfolgtem richterlichen Entscheid nicht mehr greifbar ist. Zum anderen würde das Verfahren bis zur Einstellung eines DNA-Analyseergebnisses in die DAD enorm verkürzt. Dafür sprechen auch die Erfahrungen, die z.B. bei der Aufklärung des Falles „Anna“ (Vergewaltigung einer siebenjährigen Schülerin auf der Schultoilette) im Januar 2002 bei der Polizei gemacht wurden. Bei der Aufklärung des Falles stellte sich heraus, dass der ermittelte Täter bereits wiederholt und auch wegen einer versuchten Vergewaltigung strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Sein DNA-Identifizierungsmuster war jedoch nicht in der DAD-Identifizierungsdatei des BKA gespeichert. Wäre dies der Fall gewesen, wäre seine Identifizierung zu einem früheren Zeitpunkt möglich und somit diese Tat wahrscheinlich zu verhindern gewesen.

Nicht zuletzt an diesem Beispiel hat sich gezeigt, dass die Zurückhaltung des Gesetzgebers bei Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Jahr 1998 zwar zum damaligen Zeitpunkt nachvollziehbar war, nun aber schnellstmöglich überdacht werden muss. Die Zeit bis zur Einstellung eines DNA – Identifizierungsmusters in DNA-Identifizierungsdatei muss so kurz wie möglich gehalten werden. Die Aufrechterhaltung des Richtervorbehalts für diese Maßnahmen wird in der Praxis – insbesondere auch wegen der Arbeitsbelastung der Justiz – zu einem nicht hinnehmbaren Zeitverzug bis zur Speicherung des Anonymisierungs- und Identifizierungsmusters. Von daher empfiehlt sich eine Aufgabe des Richtervorbehalts.

Besonders deutlich wird die Unsinnigkeit des Richtervorbehalts bei Spuren die am Tatort aufgefunden werden. Diese bleiben anonymisiert. Erst nach einer Übereinstimmung mit einem aufgrund richterlicher Anordnung in die DAD eingestellten DNA-Muster können sie einer Person zugeordnet werden. Das DNA-Muster dieser Person ist aber nur aufgrund richterlicher Anordnung überhaupt in die DAD aufgenommen worden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier trotzdem die zusätzliche richterliche Anordnung zur Untersuchung der Tatortspur und Einstellung in die DAD gefordert wird. Dies würde de facto einen doppelten Richtervorbehalt bedeuten und kann so nicht aufrecht erhalten bleiben.

zu 2: Die Neuregelung, zukünftig bei DNA-Analysen auch die Geschlechtsbestimmung gesetzlich zuzulassen, würde einen bereits jetzt bestehenden Zustand endlich rechtlich regeln. Bereits jetzt fällt bei jeder DNA-Analyse aufgrund der angewandten Methoden und aufgrund der verwendeten Chemikalien zwangsläufig

fig als Nebenergebnis die Information an, welchem Geschlecht derjenige angehört, dessen DNA-Probe analysiert wird. Die Geschlechtsbestimmung ist also bereits jetzt regelmäßiger Bestandteil der Analyse.

Die Bedenken, die gegen diese Geschlechtsbestimmung häufig vorgebracht werden, vermögen allerdings überhaupt nicht zu überzeugen. Im Regelfall kann kein Mensch aus seinem Geschlecht ein Geheimnis machen, mit der vernachlässigbar selten auftretenden Ausnahme von Geschlechtsumwandlungen. Bei DNA-Analysen von Tatverdächtigen ist also insoweit die Geschlechtsbestimmung völlig unerheblich, da man ja bereits weiß welches Geschlecht der Tatverdächtige hat. Auch bei Spuren ist der Ermittlungsnutzen mit Ausnahme von Vergewaltigungsfällen nur von untergeordnetem Nutzen. Da die überwiegende Mehrzahl der in die DAD aufgenommenen Identifizierungsmuster von Männern stammen, wird auch die Trefferwahrscheinlichkeit durch die Geschlechtsbestimmung nur unwesentlich beeinflusst. Von daher ist es für die reine Ermittlungstätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung, ob die Geschlechtsbestimmung zukünftig gesetzlich zugelassen wird oder nicht. Allerdings würde die rechtliche Situation für diejenigen, die eine DNA-Analyse durchführen, dadurch geklärt.

Weitergehende Untersuchungsmöglichkeiten des nicht codierenden Bereichs der DNS müssen dagegen auch weiterhin verwehrt bleiben. Auch wenn sich zukünftig durch einen technischen Fortschritt die tatsächlichen Möglichkeiten der Identifizierung verbessern wie z.B. die Erkennung der Augen- und Haarfarbe, müssen diese Möglichkeiten rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen bleiben.

Zusammenfassung

Als Ergebnis der dargestellten Diskussion fordert der Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei:

1. Die §§ 81 f und 81 g StPO sind so zu ändern, dass der Richtervorbehalt im Zusammenhang mit der DNA-Analyse abgeschafft wird. Die DNA-Analyse soll als erkennungsdienstliche Standardmaßnahme unter den strengen Voraussetzungen für eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt werden.
2. Gegenstand der Untersuchung und Analyse des genetischen Materials darf nur der so genannte „nicht-codierende“ Bereich der DNS sein. Es muss rechtlich und tatsächlich sichergestellt werden, dass der „codierende“ Bereich bei der DNA-Analyse nicht ausgelesen wird.